

RS Vwgh 1999/9/15 99/03/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten schon anlässlich der ersten Verfolgungshandlung von der Erstbehörde der angelastete Sachverhalt umfassend und sämtliche erforderlichen Tatbestandselemente enthaltend vorgehalten, so tritt keine Verfolgungsverjährung ungeachtet der unrichtigen Zitierung der Norm ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030047.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at